

Stefan Leßmann

Abteilung für Mittelalterliche Geschichte

Hausarbeit

Das ottonisch - salische Reichskirchensystem

PS : Der Investiturstreit unter besonderer Berücksichtigung der Historischen Hilfswissenschaften

SS 1995

INHALT

I. Entstehung und Bedeutung der Reichskirche	3
II. Kritik am Begriff des „Reichskirchensystems“	4
A. Investitur durch den König	4
B. Ausgewählte Kandidaten als Bischöfe	5
C. Reichsbischöfe als Vasallen des Königs	6
D. Bischöfe statt Herzöge	8
E. Verhältnis der Kirche im Reich zur „ecclesia universalis“	9
III. Zusammenfassung und die Auswirkungen auf den Investiturstreit	11

I. Entstehung und Bedeutung der Reichskirche

Die Reichskirche entstand im Imperium Romanum durch die Privilegierung der Christlichen Kirche, was zu einem engeren Verbund zwischen der Kirchenführung und den römischen Kaisern führte. Dieses Prinzip wurde später dann von den Karolingern übernommen. Seine größte Bedeutung erlangte dieses „System“ aber unter den ottonischen und salischen Königen und fand sein Ende in der aus dem Investiturstreit resultierenden Trennung von Staat und Kirche.

Unter Reichskirche versteht man zunächst eine „*innere Zuordnung von Staat und Kirche*“¹. Der König nimmt nicht *neben* sondern *in* der Kirche eine überragende Stellung ein. Er hat das Recht, die hohe Geistlichkeit seines Herrschaftsgebietes in ihr Amt einzusetzen. Gleichzeitig werden Bischöfe neben ihren geistlichen auch mit politisch - staatlichen Aufgaben betraut. Die vom König besetzten Bischofskirchen und Abteien erhalten großzügige Landschenkungen, gesteigerte Immunität und verschiedene Hoheitsrechte (Forst, Zoll, Münze und Markt). Im Gegenzug kann der König von den betreffenden Kirchen Gegendienste in Form des „*servitium regis*“, d.h. der militärischen Gefolgschaft, diplomatischer Dienste und politische Beratung erwarten.² Die Investitur durch den König bringt also durchaus beiden Seiten einen Vorteil: die Reichsbischöfe gewinnen wirtschaftlich und politisch stark an Einfluß, die Reichskirche wird zu einem stabilisierenden Element der ottonischen Herrschaftsorganisation.³

Das Entstehen der ottonisch-salischen Reichskirche ist mit der Regierungszeit Otton I. anzusetzen. Während dieser Zeit finden zwei wichtige Veränderungen statt: Das Einbinden der Stammesherzöge in die Herrschaftskonzeption durch das Schaffen familiärer Verbindungen scheidet, die dynastischen Sonderinteressen der weltlichen Fürsten bedürfen eines Gegengewichtes.⁴ Otto stattet nun also die nicht vererbaren Bischofsstühle mit größerer weltlicher Macht aus, nach dem Tod des bisherigen Bischofs fällt das Recht einer Neueinsetzung wieder dem König zu, er behält also den Zugriff auf dieses Amt. Zum zweiten besetzt der König diese Bischofsstühle verstärkt mit ehemaligen Kapellänen, die er durch ihre Arbeit in der Hofkapelle persönlich kennt,

¹Josef Fleckenstein, Problematik und Gestalt der ottonisch - salischen Reichskirche, in: Karl Schmid (Hrsg.), Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, Fs. G. Tellenbach, Sigmaringen, 1985, S. 85

²Rudolf Schieffer, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, in: Frühmittelalterliche Studien 23, 1989, S. 292

³Egon Boshof, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert, in: Lothar Gall (Hrsg.), Enzyklopädie deutscher Geschichte, München, 1993, S. 95

⁴Rudolf Schieffer, Reichsepiskopat, S. 293f

gen Kapellänen, die er durch ihre Arbeit in der Hofkapelle persönlich kennt, die mit der königlichen Verwaltung und den Amtsgeschäften vertraut sind. So gewinnt auch die Hofkapelle an Bedeutung, da ihre Mitglieder gute Aussichten auf ein hohes geistliches Würdenamt haben.

II. Kritik am Begriff des „Reichskirchensystems“

A. Investitur durch den König

Eine recht „radikale“ Position nimmt bei dem Streit um den Begriff „Reichskirchensystem“ T. Reuter ein, indem er die Existenz einer spezifischen deutschen Reichskirche überhaupt ablehnt, ihren Sonderstatus gegenüber den Nationalkirchen der Nachbarländer bestreitet⁵. Reuter behauptet, daß die Möglichkeiten des Königs bei der Investitur von Bischöfen und Äbten stark eingeschränkt seien: *„Even where the King did definitely appoint or confirm the appointment, others had a say“*⁶. Die bisherige Forschung habe von einigen wenigen Fällen, in denen der Kandidat des Königs nachweislich ohne Widerspruch oder sogar gegen den Willen des Kirchenkapitels durchgesetzt wurde, auf die Gesamtheit geschlossen. Der König hat zwar auf viele Kirchen im Reich einen großen Einfluß bei der Besetzung der Bischofsstühle besessen, vor allem in den Kerngebieten der königlichen Herrschaft, am Main, in Ostfalen und am Rhein, immer mußte er aber auch Rücksicht auf die regionalen Kräfte nehmen, das betroffene Kapitel konnte versuchen, über nahestehende geistliche und weltliche Würdenträger Einfluß auf seine Entscheidung zu nehmen⁷.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Reichsbischöfe seit der fränkischen Zeit die Verwalter des Reichskirchenguts und im Besitz von staatlichen Hoheitsrechten, somit Beamte des Königs waren⁸. Der König wird direkt von Gott eingesetzt, hat damit einen sakral begründeten Anspruch, das Oberhaupt der Kirche seines Herrschaftsgebiets zu sein: *„Quin potius [gemeint ist die Investitur von Bischöfen] reges nostri et imperato-*

⁵Timothy Reuter, The „Imperial Church System“ of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration, in: *Journal of Ecclesiastical History* 33, 1982, S. 347-374

⁶Ders., *Imperial Church System*, S. 354

⁷Rudolf Schieffer, *Reichsepiskopat*, S. 296f

⁸Leo Santifaller, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems*, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosoph.-Hist. Klasse, Sitzungsberichte 229/1, Wien, 1964, S. 39

*res, summi rectoris vice in hac peregrinacione prepositi*⁹. Thietmar begrüßt die Investitur durch den König, da er dessen Rechtsanspruch anerkennen kann, hierin das kleinere Übel sieht: dadurch, daß der König seinen Anspruch durchsetzt, wird die Einflußnahme der lokalen Landesfürsten auf die entsprechende Kirche eingeschränkt: „*Audivi tamen nonnullos sub ducem et, quod plus deleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam*“¹⁰. Reuter legt diese Stelle nun so aus, daß das Königtum für die Kirche lediglich das Mittel zum Zweck sei, es sei eine grundlegende Aufgabe des Königs, die Bischöfe zu schützen¹¹. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß die Kirchenoberhäupter in diesem Fall in ihrem eigenen Interesse auf eine Zusammenarbeit mit dem König angewiesen waren.

B. Ausgewählte Kandidaten als Bischöfe

Einen wichtigen Part im System der Reichskirche spielt die Tatsache, daß möglichst viele Bischöfe dem König nahestehen und seine Politik unterstützen. Die Ottonen und Salier bedienen sich hierzu der zu Beginn der Regierungstätigkeit Heinrichs I. kurzfristig abgeschafften, dann aber doch für unbedingt nötig befundenen Hofkapelle. Die dort tätigen Geistlichen, die für die höfische „Buchhaltung“ und Urkundenausfertigung zuständig waren und gleichzeitig für den königlichen Gottesdienst zu sorgen hatten, waren mit den Regierungsgeschäften vertraut, kannten das Leben am Hof. Damit schienen sie dem König geeignet, sie in die, gleichzeitig mit größeren Machtbefugnissen und Besitzungen auszustattenden Bischofsstühle einzusetzen, da er sich von ihnen eine, seine eigene Politik unterstützende Haltung erhoffte.

Strittig ist bei diesem Thema nun, in welchem Umfang solche Einsetzungen von Kapellänen in Bischofsstühle wirklich stattgefunden haben. Reuter stellt fest, daß ein Drittel bis über die Hälfte der Ämter nicht mit Kapellänen besetzt waren¹². Allerdings ist ein höherer Prozentsatz ja auch nicht unbedingt von Nöten, es geht ja darum, übers Reich verteilt auf den Königshof ausgerichtete hohe Kleriker einzusetzen, es bedarf dazu gar nicht einer kompletten Übernahme der Kirche im Reich durch ehemalige Ka-

⁹Thietmar von Merseburg, Chronik 1,26, MGH SS rer. Germ. N.S. 9, ed. R. Holtzmann, 1935, S. 33

¹⁰Ders., Chronik 1,26, S. 33

¹¹Timothy Reuter, Imperial Church System, S. 371

¹²Ders., S. 353

pelläne. Außerdem können ja durchaus auch die Kandidaten, die nie die Hofkapelle durchlaufen haben, dem König als vertrauenswürdig und für seine Ziele geeignet bekannt gewesen sein. Eindeutig festzustellen ist jedoch eine spürbare Zunahme der ehemaligen Kapelläne unter den Bischöfen seit den Ottonen.

Gleichzeitig änderte sich auch die Zusammensetzung der Hofkapelle. Bisher rekrutierte sich das „Personal“ hauptsächlich aus Klöstern, nun kamen die Kapelläne zunehmend aus den Domkapiteln. Auch hier zeigt sich also wieder die enge Verknüpfung zwischen „*regnum*“ und „*sacerdotium*“: einerseits stellt die Kirche gut ausgebildete, höhere Kleriker für die Kapelle, die Kapitel erhalten damit über ihre speziellen „Vertrauensleute“ Einfluß auf den Hof, andererseits funktioniert diese Verbindung natürlich auch in die Gegenrichtung, der König wird über die internen Angelegenheiten der Domkapitel informiert und hält Kontakt zu ihren Mitgliedern.

All dies setzt aber voraus, daß es zwischen den aktiven und ehemaligen Kapellänen und dem König auch tatsächlich ein enges Verhältnis gegeben hat. Hier ist das damalige Verständnis der Menschen gegenüber Institutionen zu beachten. Zunächst einmal war jeder Bischof zuerst um das Wohl seiner Bischofskirche bemüht, sie war ihm von Gott über die „Vermittlung“ des Königs übergeben worden, er mußte sich nach seinem irdischen Leben vor Gott und vor dem Schutzpatron der Kirche für seine Entscheidungen rechtfertigen. Selbstverständlich gab es für die Kapelläne auch eine Verpflichtung gegenüber dem König, diese Verpflichtung bezog sich nach damaligem Verständnis aber mehr auf die Person des Herrschers als auf das Königtum an sich¹³. Bei einem Wechsel des Herrschers konnte dieses „System“ also sehr leicht in sich zusammenbrechen.

C. Reichsbischöfe als Vasallen des Königs

Zusammen mit der Einsetzung eines Kandidaten des Königs erhielten die Bistümer oftmals große Landschenkungen oder es wurden ihnen Hoheitsrechte verliehen. Die Bischöfe erhalten somit auch weltliche Funktionen zugewiesen, der König kann von ihnen genau wie von den Fürsten bestimmte Dienstleistungen erwarten. In der Vita des Bischofs Bruno von Köln, eines Bruders Ottos I., wird die neue Funktion deutlich:

¹³Rudolf Schieffer, Reichsepiskopat, S. 297

„fratrem suum Brunonem occidenti tutorem et provisorem, et, ut ita dicam, archiducem, in tam periculoso tempore misit, cui talia mandata dedit“¹⁴

Der Verfasser der Vita, Ruotger von Köln, nennt Bruno hier Erzherzog, es stehen ihm also alle weltlichen Rechte eines Fürsten zu. Schon damals scheint diese Doppelfunktion nicht ganz unumstritten gewesen zu sein, da Ruotger sich genötigt sieht, ihren Nutzen zu verteidigen:

„Causantur forte aliqui divine dispensationis ignari, quare episcopus rem populi et pericula belli tractaverit, cum animarum tantummodo curam susceperit. [...] cum tantum et tam insuetum illis presertim partibus pacis bonum per hunc tutorem et doctorem fildelis populi longe lateque propagatum aspiciunt“¹⁵

Nun läßt sich diese Machtzunahme der Bischöfe natürlich auch einfach als Bezahlung für geleistete oder zu leistende Dienste ansehen. Im von Ruotger zitierten Fall soll Bruno anstelle des Königs für Ruhe in Lothringen sorgen, während Otto I. selbst im Osten des Reiches gegen die Ungarn zieht. Die weltliche Macht, die er erhält, ist also ganz konkret mit einer Auflage verbunden, erfordert von Bruno zusätzliche Arbeit. Weitere Arbeit wurde den Bistümern mit der Zeit anhand des „*servitium regis*“ auferlegt. Unter diesem Begriff wird die Unterbringung und Verpflegung des Hoftrosses, der Gebetsdienst für den Herrscher und das Reich, diplomatische Missionen, die Versorgung der Hofverwaltung, der Kapelle, mit Personal sowie die Heerfolge, die auch für die Bischöfe galt, verstanden. Einerseits lassen sich die Landgüter jetzt als Entschädigung für entstehenden Kosten bei der Aufnahme des Hofes verstehen, andererseits auch lediglich als Übertragung an eine oftmals effizientere Verwaltung durch das Bistum¹⁶.

Ebenso verhält es sich mit den Hoheitsrechten. Vielfach hatte der König überhaupt nicht die Möglichkeit, die Markt- oder Zollrechte auszunutzen¹⁷, da seine Verwaltung nicht so straff über das gesamte Reich hinweg organisiert war. Folglich verlor er nichts, wenn er die Rechte auf die Bistümer vor Ort übertrug, die sich dann selber um die Verwaltung kümmern mußten und die dazu, auch vom Personal her, viel eher die Möglichkeiten hatten. Wieder läßt sich hier das Argument vorbringen, daß dies lediglich Ent-

¹⁴Ruotgeri vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis, MGH SS rer. Germ. N.S. 10, ed. Irene Ott, 1951, cap. 20, S. 19

¹⁵Ruotgeri vita Brunonis, cap. 23, S. 24

¹⁶Egon Boshof, Königtum und Königsherrschaft, S. 88

¹⁷Timothy Reuter, Imperial Church System, S. 359

schädigungen oder Bezahlungen für einen *konkreten* Dienst für den Herrscher gewesen seien. Dies mag durchaus zutreffen, erklärt aber doch noch nicht, warum dann überwiegend Bistümer und Abteien „belohnt“ wurden und kaum weltliche Fürsten.

D. Bischöfe statt Herzöge

Die ursprüngliche Absicht, die dem Prinzip der Reichskirche zugeordnet wurde, ist, die parallel zur weltlichen stehende geistliche Macht zu stärken, um mit ihr ein Gegengewicht unter Führung des Königs gegen die immer mächtiger werdenden Fürsten zu schaffen. Schließlich lag es auch im Interesse des Episkopats, den Einfluß der Landesfürsten, der sich auch in den betroffenen Bistümern bemerkbar machte, zurückzudrängen.

Auffällig ist auch, daß der König auf seinen Reisen durchs Reich sich immer häufiger in kirchlichen Einrichtungen beherbergen ließ, einerseits natürlich, weil hier die Organisation und vielfach auch die Örtlichkeit besser war als bei den weltlichen Fürsten, andererseits bot sich so aber auch die Möglichkeit, in stetem Kontakt mit den Bischöfen und Äbten zu bleiben.

Ein weiterer Vorteil war, daß die Bischöfe regelmäßig in Synoden zusammentraten, hier also ein Forum bestand, in dem Meinungen und Argumente für die Politik des Königs ausgetauscht werden konnten, wo gleichzeitig auch die Sakralität des Herrschers durch sein Auftreten vor dieser Versammlung jedesmal neu bestätigt werden konnte¹⁸.

Die Bischöfe bildeten also eher eine geschlossene Institution als die weltlichen Fürsten, da es nicht nur eine Organisation gab, der sie alle angehörten und der sie unumstritten untergeordnet waren, die „*ecclesia universalis*“ nämlich, sondern auch eine „Veranstaltung“, bei der sie ganz konkret aufeinandertrafen und bei der sie (fast) alle auf einmal auch angesprochen werden konnten. Außerdem wirkt sich auf die Entscheidung für die Bischöfe positiv aus, daß ein geistliches Amt logischerweise nicht vererbbar ist, nach dem Tod des Amtsinhabers fällt dem König also wieder das Recht der Vergabe zu, die Politik eines Bischofs hat somit etwas Befristetes¹⁹, kann zwangsläufig nicht auf dynastische Interessen ausgerichtet sein.

¹⁸Rudolf Schieffer, Reichsepiskopat, S. 300

¹⁹Rudolf Schieffer, Reichsepiskopat, S. 299

Andererseits waren mit dem Wandel der Hofkapelle vermehrt Mitglieder der Domkapitel Kapelläne geworden, und diese Domkapitel waren meist mit Mitgliedern der örtlichen Aristokratie besetzt. Somit entstammten auch die Bischöfe „*in merklicher Anzahl gerade den höchsten, mit Herzogs- und Grafenwürde ausgestatteten Adelskreisen*“²⁰. Teilweise wurden Bischofsstühle sogar über längere Zeiträume hinweg von Mitgliedern bestimmter Familien gehalten, während der König diese Einrichtung bestätigte²¹. Die dynastischen Interessen waren somit keineswegs allein durch die Stärkung des Episkopats zurückzudrängen. Otto I. bot für diese Familienpolitik ja selbst ein Beispiel, indem er seinen Bruder Bruno auf den Kölner Bischofsstuhl einsetzte. Schließlich waren die Bischöfe für den König auch noch weniger angreifbar als die weltlichen Fürsten, denen er ja ihre Lehen und Rechte zumindest faktisch entziehen konnte, einem Bischof konnte er zwar seine Unterstützung versagen, absetzen konnte er ihn aus politischen Gründen nicht²².

E. Verhältnis der Kirche im Reich zur „*ecclesia universalis*“

Eine bemerkenswerten Tatsache ist, daß zur Zeit der Salier fünf deutsche Päpste inthronisiert wurden. Die Kirche im Reich sah sich auch in der ottonisch-salischen Zeit immer als Teil der „*ecclesia universalis*“ an, hatte somit also zwei Oberhäupter, die ihren Anspruch auf die Führung der Kirche mit ihrer Einsetzung durch Gott begründeten. Allein aber aufgrund der räumlichen Nähe hatte der König es natürlich leichter als der Papst, seinen Anspruch im Reich durchzusetzen. Dennoch war für die Bischöfe in geistlicher Hinsicht der Papst die wichtigere Instanz, in sofern war es für den König von größerer Bedeutung, gute Beziehungen zu diesem geistlichen Oberhaupt zu pflegen, noch besser, ihn von sich abhängig und steuerbar zu machen²³. Eine Chance hierzu sah Heinrich III. wohl, als es in Rom zu einigen Ungereimtheiten kam, so daß es zeitweise 3 Männer mit Ansprüchen auf das Papstamt gab. Heinrich erklärte alle drei für abgesetzt, schlug selbst einen Kandidaten zur Wahl vor und wurde am Tag nach der Intronisation des neuen Papstes von diesem zum Kaiser gekrönt und zum Patricius von Rom ernannt, erhielt

²⁰Ders., Reichsepiskopat, S. 295

²¹Timothy Reuter, Imperial Church System, S. 353f

²²Rudolf Schieffer, Reichsepiskopat, S 299

²³Leo Santifaller, Geschichte des RKS, S. 40

damit also nochmals offiziell das Wahlrecht bei der Papstwahl. Nun stand also ein Mann an der Spitze der Kirche, der seine Wahl dem deutschen König verdankte und der auch den, vom König unterstützten Reformern angehörte. Die vom Kloster Cluny ausgegangene Reformbewegung zielte vor allem auf die strikte Einhaltung des Zölibats und das Verbot der Simonie ab, zunächst noch nicht auf das Verbot einer Laieninvestitur. Auch die folgenden Päpste gehörten dieser Bewegung an und waren allesamt Reichsbischöfe und somit dem deutschen König besonders verbunden, Papst Leo IX. war sogar ein Vetter Heinrichs²⁴. Bis auf Stephan IX. wurden diese deutschen Päpste alle von Heinrich III. nominiert, der deutsche König verstand sich damals als ein Teil einer Gemeinschaft aus Kirche und Welt, er hatte dafür zu sorgen, daß der geistliche Teil nicht geschwächt wurde und damit das System zusammenbrach²⁵, besaß also das Recht, für eine Neuordnung in Rom zu sorgen. Wie das Verständnis der „Aufgabenteilung“ damals war, zeigt ein Brief Heinrichs IV:

„videlicet sacerdotali ad oboedientiam regis pro deo, regali vero gladio ad expellendos Christi inimicos exterius et ad obedientiam sacerdotii interius omnem hominem docens fore constringendum“²⁶

Diese Auffassung dürfte in der damaligen Zeit weit verbreitet gewesen sein, es gab eben noch keine scharfe Trennlinie zwischen „*regnum*“ und „*sacerdotium*“, diese entstand vielmehr erst im Verlauf des Investiturstreites. Das Christentum wirkte jederzeit auch auf das alltägliche Leben ein, auch der König war stets darauf bedacht, nichts zu tun, was sein Seelenheil einschränken könnte, was man an Kloster- und Domgründungen der Herrscher sieht, die Gott milde stimmen und deren Geistliche ewig Fürbitte für die Seele des Gründers halten sollten.

Reuter klammert die von Heinrich III. eingesetzten Päpste in seiner Untersuchung aus. Er erwähnt lediglich, daß die Päpste vor 1046 vom römischen Adel dem König vorgeschlagen und von diesem bestätigt wurden und erwähnt, daß es auch keinen Grund gab, bei den Wahlen einzuschreiten²⁷. Er geht aber nicht darauf ein, daß die damaligen Päpste dem König ja durchaus recht gewesen sein mögen und daß er, als er es für nötig

²⁴Gustl Frech, Die deutschen Päpste - Kontinuität und Wandel, in: Stefan Weinfurter (Hrsg.), Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, Sigmaringen, 1991, S. 309

²⁵Ders., Die deutschen Päpste, S. 330f

²⁶Die Briefe Heinrichs IV, MGH Deutsches Mittelalter, ed. Carl Erdmann, Leipzig, 1937, S. 19

²⁷Timothy Reuter, Imperial Church System, S. 369f

befand, einen Reformpapst einzusetzen, dazu durchaus die Macht und das allgemein akzeptierte Recht hatte. Schließlich bestand ja allein durch die Tatsache, daß der deutsche König die Papstwahl bestätigen mußte, eine gewisse Abhängigkeit des Kirchenoberhauptes vom weltlichen Herrscher.

III. Zusammenfassung und die Auswirkungen auf den Investiturstreit

Für die Theorie, daß die Reichskirche wirklich ein System und ganz spezifisch für das damalige Deutschland gewesen sei, sprechen nun also immer noch eine Reihe von Punkten: Zunächst einmal ist ganz unumstritten, daß sich seit Heinrich II. der Zugriff des Königtums auf die Kirche verstärkt hat²⁸. Zum einen wurde dies durch eine vermehrte Wahrnehmung des Investiturrechtes, zum anderen durch eine verstärkte Inanspruchnahme des „*servitium regis*“ erreicht. Umstrittener ist schon das Verhältnis des Königs zu den Bischöfen, ob hier wirklich eine Grundlage für eine gezielte Zusammenarbeit zu finden ist. Deutlich ist aber auch hier die zunehmende Bedeutung der Hofkapelle und die steigende Zahl der ehemaligen Kapelläne in Bischofsämtern. Genauso verhält es sich mit den Land- und Rechteverleihungen und der Einsetzung der Päpste durch deutsche Könige, wo ebenfalls unklar ist, ob hier wirklich ein System hinter den Entscheidungen steht. Ein wichtiger Punkt scheint mir aber auch zu sein, daß die Bischöfe Teil einer für die damalige Zeit hervorragend organisierten Institution waren und somit ein sehr lockendes Ziel für den weltlichen Herrscher bei seiner Suche nach einem zuverlässigen Partner bildeten.

Ein Hauptargument gegen die Reichskirche ist, daß sich die Verpflichtungen der deutschen Bischöfe und Äbte gegenüber dem König nicht zu denen in anderen europäischen Ländern unterschieden, daß die Reichskirche lediglich eine Nationalkirche, auf gar keinen Fall aber ein System sei²⁹. Das „*servitium regis*“ sei eine ganz normale Verpflichtung gegenüber dem Herrscher, das Verhältnis der hohen Geistlichen zum König keineswegs eng, ein Antagonismus zwischen dem weltlichen Adel und den Bischöfen kaum gegeben, da ja auch letztere aus adligen Familien stammen, und das ganze System

²⁸Egon Boshof, Königtum und Königsherrschaft, S. 96

²⁹Timothy Reuter, Imperial Church System, S. 373

im Krisenfall äußerst wacklig und unsicher, weil sich das Episkopat dann in seiner Reaktion keineswegs homogen zeigte³⁰.

Dies wird vor allem während des Investiturstreites deutlich. Die Bemühungen der Reformer in Rom unter Papst Gregor VII. gingen nun immer mehr darin über, die Laieninvestitur zu unterbinden, Simonie und Zölibat traten mit der Zeit in den Hintergrund. Der deutsche König hat 1059 mit einem neuen Papstwahldekret seinen Einfluß auf das Kirchenoberhaupt verloren, er wehrt sich heftig gegen den Versuch, ihm nun auch noch den Einfluß auf die Reichskirche zu nehmen. Hierbei kann er sich nur auf Teile des deutschen Episkopats stützen, an vielen Bischofskirchen gibt es einen königlichen und einen päpstlichen Kandidaten. Der König verliert diese Machtprobe und verliert dabei auch an Macht gegenüber dem Adel, was das Prinzip der Reichskirche ja gerade verhindern sollte.

Ob die Reichskirche nun gewollt oder zufällig entstand und ob sie systematisch ausgebaut und genutzt oder einfach nur aus Tradition weitergeführt wurde, ist wohl nicht mit Sicherheit zu beantworten. Es steht aber fest, daß sie eine wichtige Rolle in der Reichsgeschichte jener Zeit spielte, indem sie die Macht des Königs stärkte und die Macht des Adels für einige Zeit zumindest dadurch auf ein Mitregieren beschränkte, daß er an der Kirchenhoheit beteiligt wurde³¹.

³⁰Rudolf Schieffer, Reichsepiskopat, S. 297f

³¹Ders., Reichsepiskopat, S. 301

Bibliographie

- Boshof, Egon. Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert. in: Lothar Gall (Hrsg.). Enzyklopädie deutscher Geschichte. München. 1993
- Ruotgeri vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis. MGH SS rer. Germ. N.S. 10, ed. Irene Ott. 1951
- Fleckenstein, Josef. Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche. in: Karl Schmid (Hrsg.). Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Fs. G. Tellenbach. Sigmaringen. S. 83-98
- Frech, Gustl. Die deutschen Päpste - Kontinuität und Wandel. in: Stefan Weinfurter (Hrsg.). Die Salier und das Reich. Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit. Sigmaringen. 1991. S. 303-332
- Die Briefe Heinrichs IV. MGH Deutsches Mittelalter. Ed. Carl Erdmann. Leipzig. 1937
- Reuter, Timothy. The „Imperial Church System“ of the Orroonian and Salian Rulers: a Reconsideration. in: Journal of Ecclesiastical History 33. 1982. S. 347-374
- Santifaller, Leo. Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 229/1, Wien, 1964
- Schieffer, Rudolf. Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel. in: Frühmittelalterliche Studien 23. 1989. S. 291-301
- Thietmar von Merseburg. Chronik 1,26. MGH SS rer. Germ. N.S. 9. ed. R. Holtzmann. 1935